Stadt Schwerte
Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde

Schwerte, 02.11.20

Allgemeinverfügung der Stadt Schwerte
zur Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2
vom 02.11.2020

Auf Grundlage von § 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der z.Z. geltenden Fassung i. V. m. §§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8, 17 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 30.10.2020 (GV. NRW. S. 1043b) sowie § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) und den §§ 35 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der z.Z. geltenden Fassung erlässt die Stadt Schwerte folgende

Allgemeinverfügung:

1. Bis auf Widerruf ist mit Wirkung vom 02.11.2020 im Freien an nachfolgend bezeichneten Orten im Stadtgebiet Schwerte in der Zeit von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr verpflichtend eine Alltagsmaske (textile Mund-Nase-Bedeckung, Schal, Tuch oder eine gleich wirksame Abdeckung von Mund und Nase aus anderen Stoffen) zu tragen:

   Bahnhofsvorplatz
   Bahnhofstraße
   Stadtpark einschließlich Gasstraße
   Postplatz
   Fußgängerzone: Hüsingstraße | Cava-dei-Tirreni-Platz | Mährstraße | Teichstraße | Werner-Steinem- Platz
   Hagener Straße als Übergang von der Mährstraße zum Marktplatz
   Marktplatz und kleiner Marktplatz
   Brückstraße als Verbindung der Hüsingstraße zum Marktplatz
   Am Stadtpark

   Die Pflicht zum Tragen der Alltagsmaske gilt nicht für Kinder bis zum Schuleintritt, Kräfte von Sicherheitsbehörden, Feuerwehr, Rettungsdiensten und Katastrophenschutz in Einsatzsituationen sowie Personen, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können; die medizinischen Gründe sind durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches auf Verlangen vorzuzeigen ist.

   Die Alltagsmaske kann vorübergehend abgelegt werden, wenn das zur Ermöglichung einer Dienstleistung oder ärztlichen Behandlung, auf behördliche oder richterliche Anordnung oder aus anderen Gründen (z. B. Vortragstätigkeit, Redebeiträge mit Mindestabstand zu anderen Personen bei zulässigen Veranstaltungen und so weiter, Kommunikation mit einem gehörlosen oder schwerhörigen Menschen, zur notwendigen Einnahme von Speisen und Getränken) erforderlich ist.

2. Den Schulen und OGS-Trägern wird empfohlen, den Schulunterricht bzw. die OGS-Betreuung möglichst im Klassenverband (in homogenen Lerngruppen) bzw. in festen Betreuungsgruppen durchzuführen.

3. Den Trägern von Kindertageseinrichtungen wird empfohlen, Kinder möglichst in festen Betreuungsgruppen über die gesamte Zeit – auch während des freien Spiels im Außenbereich und während der Mittagsverpflegung zu betreuen.

4. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Begründung:

Zu 1.:
Diese Allgemeinverfügung ergeht auf Grundlage von § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG i. V. m. § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 CoronaSchVO, für deren Erlass die Stadt Schwerte als örtliche Ordnungsbehörde gem. § 3 Abs. 1IfSBG-NRW sowie § 17 Abs. 1 Satz 1 CoronaSchVO zuständig ist.

Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 CoronaSchVO besteht die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske (Mund-Nasen-Bedeckung) unabhängig von der Einhaltung eines Mindestabstandes an weiteren Orten unter freiem Himmel, für die die zuständige Behörde eine entsprechende Anordnung trifft, wenn gemessen an der verfügbaren Fläche mit dem Zusammentreffen einer so großen Anzahl von Menschen zu rechnen ist, dass Mindestabstände nicht sichergestellt werden können.

Ebenfalls sind die unter Nr. 2 und Nr. 3 genannten Regelungen für Betreuungsgruppen bzw. homogene Lerngruppen geeignet, das Infektionsrisiko und die Weiterverbreitung des Virus zu reduzieren.

Die Anordnung im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 CoronaSchVO wird durch diese Allgemeinverfügung für die oben genannten Bereichen mit Wirkung vom 02.11.2020 getroffen. Die Maßnahmen sind als notwendige präventive Schutzmaßnahmen zum Schutze der Allgemeinheit vor einer weiteren unkontrollierbaren Weiterverbreitung der Infektion mit dem Virus in der Bevölkerung getroffen worden.

Die Schutzmaßnahmen nach Nr. 1-3 sind geeignet, der weiteren Verbreitung des Coronavirus entgegenzuwirken. Sie sind auch erforderlich, da ansonsten eine nicht mehr beherrschbare Verbreitung des Erregers droht. Die Schutzmaßnahme stehen zudem durch ihre geringe Intensität in einem angemessenen Verhältnis zu dem Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen, der daher gerechtfertigt ist.

Die Verhältnismäßigkeit wird durch den Widerrufsvorbehalt gewahrt.

Zu4.:
Die Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG von Gesetzes wegen sofort vollziehbar.

Gem. § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. In der Allgemeinverfügung kann gem. § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von dieser Möglichkeit wurde hier unter Nr. 4 ermessensgerecht Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Sollte die Frist durch ein Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55a Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der z.Z. geltenden Fassung eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803) in der z.Z. geltenden Fassung.

Schwerte, 02.11.2020

Dimitrios Axourgos
Bürgermeister

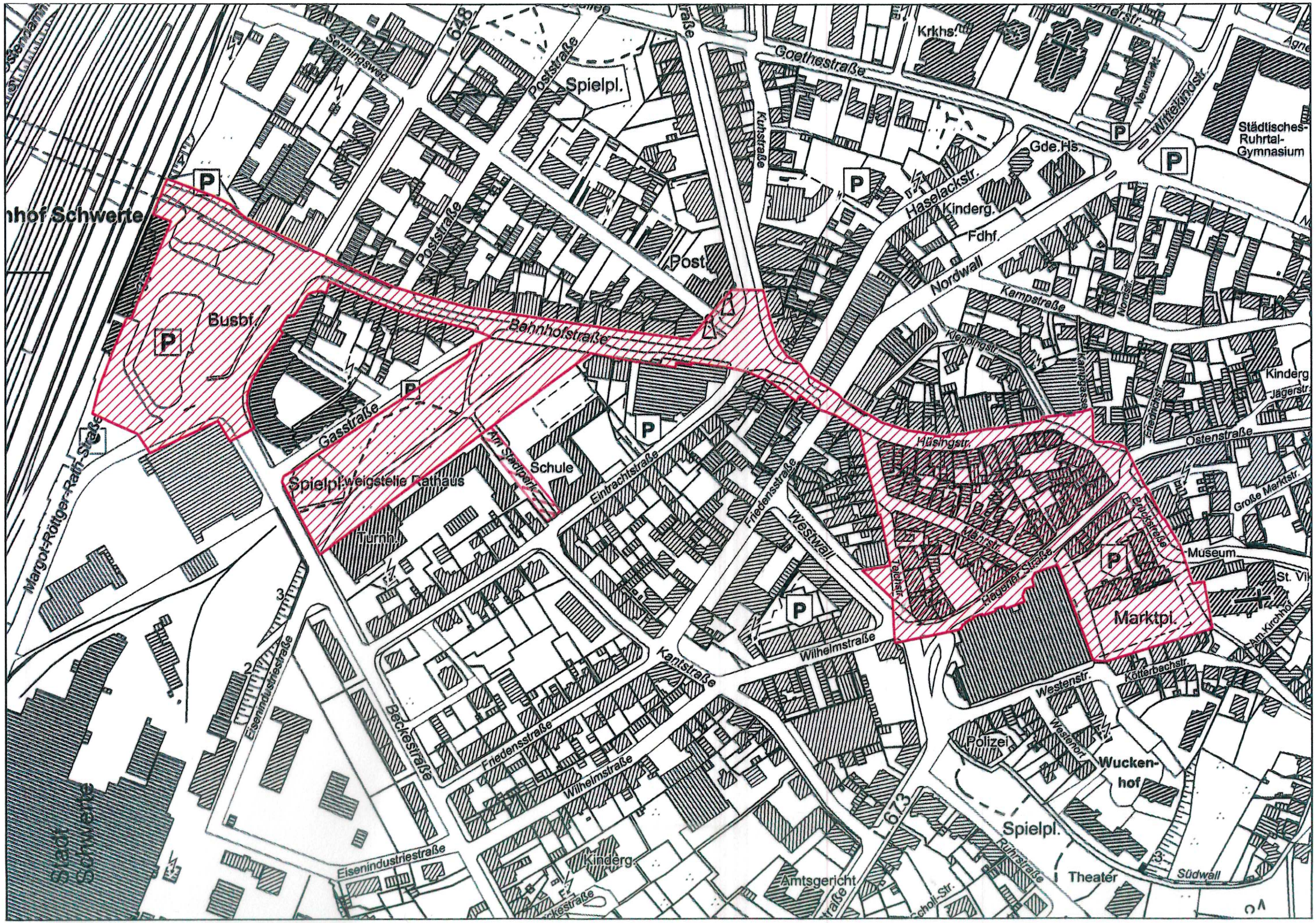
Senningsweg
648
Poststraße
Spielpl.
Krkhs.
Goethestraße
Neumarkt
Wittekindstr.
Städtisches-
Ruhrtal-
Gymnasium
Gde.Hs.
Haselackstr.
Kinderg.
Fdhf.
Nordwall
Kampstraße
Post
Kuhstraße
Busbf.
Bahnhofstraße
Klepping
Kinderg
Jägerstr.
Gasstraße
Am Stadtpark
Schule
Eintrachtstraße
Spielpl.
Zweigstelle Rathaus
Turnh.
Friedensstraße
Westwall
Hüsingstr.
Ostenstraße
Große Marktstr.
Museum
St. Vi
Am Kirchhof
Marktpl.
Hagener Straße
Wilhelmstraße
Kantstraße
Korterbachstr.
Westenstr.
Westenhof
Polizei
Wucken-
hof
Spielpl.
Theater
Südwall
Ruhrstraße
Scholl-Str.
Amtsgericht
Kinderg.
Eisenindustriestraße
Beckestraße
Friedensstraße
Wilhelmstraße
673
Margot-Röttger-Ralf-Straße
Stadt Schwerte
nhof Schwerte